

Anlage zur SV 20/026

BA

Bürgeraktion Hilden

Hilden, den 7. Juni 2005

Antrag**zur Tagesordnung der Ratssitzung am 29. Juni 2005****„Kontrolle der Verwaltung verbessern – Zuständigkeitsordnung anpassen“**

Der Rat möge beschließen:

1. Ausgaben sind als erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie im Verwaltungshaushalt 15.000 € oder im Vermögenshaushalt 25.000 € übersteigen.
2. Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW gelten Ausgaben bei einer Haushaltsstelle, die einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.
3. Verpflichtungsermächtigungen nach § 84 Abs. 1 GO sind dann als erheblich im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW anzusehen, wenn sie 25.000 € übersteigen.
4. § 10 der Zuständigkeitsordnung ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

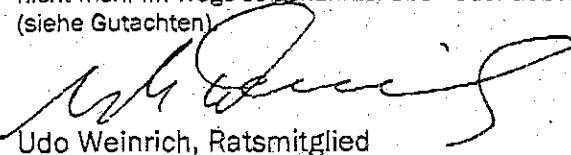
Laut Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Soweit der Rat keine andere Regelung trifft, entscheidet der Kämmerer oder der Bürgermeister über die Leistung dieser Ausgaben. Nur wenn diese Ausgaben erheblich sind, bedürfen sie der Zustimmung des Rates. Es obliegt dem Rat zu entscheiden, ab wann Ausgaben als erheblich anzusehen sind und in welchen Fällen er auf dieses Kontrollrecht verzichten will.

- Laut § 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt bedürfen über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Haushalt nur dann der Zustimmung des Rates, wenn sie 50.000 € übersteigen.
- Als geringfügig gelten Ausgaben, die bei einer Haushaltsstelle einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
- Verpflichtungsermächtigungen gelten erst dann als erheblich, wenn sie 50.000 € übersteigen.

Von dieser Möglichkeit, ohne Ratsbeschluss irreversible Fakten zu schaffen oder vor Haushaltsverabschiedung bereits Ausgaben zu tätigen, hat der Bürgermeister auch in diesem Jahr Gebrauch gemacht: Die im Haushaltsentwurf (UA 7710.000.9400) enthaltenen 25.000 € Planungskosten für einen so genannten „Wertstoffhof“ sind bereits ausgegeben worden (siehe 2. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf, Seite 18).

Die „Bürgeraktion Hilden“ schlägt vor, die Zuständigkeitsordnung so zu ändern, dass die ohne Zustimmung des Rates von der Verwaltung verfügbaren über- und außerplanmäßigen Ausgaben begrenzt werden.

Dadurch könnte der Rat seinen Gestaltungsspielraum erweitern und so gewährleisten, dass die Verwaltung nicht mehr im Wege so genannter über- oder außerplanmäßiger Ausgaben irreversible Fakten schafft. (siehe Gutachten)


Udo Weinrich, Ratsmitglied
Fraktion „Bürgeraktion Hilden“